

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kunst & Beeinträchtigung Innerschweiz» besteht im Kanton Zug ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert Menschen mit Beeinträchtigung, die künstlerisch tätig sind oder sein wollen, mit Blick auf ihre Lebensqualität und Chancengleichheit. Der Verein betreibt und führt dazu eine Tagesstätte, die entsprechende Räume und psychosoziale und künstlerische Fachbegleitung anbietet.
2. Der Verein unterstützt Bestrebungen für das Bekanntwerden und die Wahrnehmung dieses Kunstschaffens in der Öffentlichkeit. Die Anerkennung in der allgemeinen Gesellschaft soll sowohl zum Selbstwert der Kunstschaffenden mit Beeinträchtigung beitragen als auch gleichzeitig das Bild der Öffentlichkeit von Menschen mit Beeinträchtigung positiv beeinflussen.
3. Darüber hinaus soll das Kunstschaffen des Ateliers unabhängig vom sozialen Hintergrund als Beitrag zur kulturellen Produktion der Gegenwart zur Geltung gebracht werden.
4. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt. Ausgeschlossen sind jedoch die Angestellten des Vereins.

Beitritt zum Verein und Erneuerung der Mitgliedschaft erfolgen mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss kann durch das Mitglied an der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Artikel 4 Organe

Organe des Vereins sind:

5. die Mitgliederversammlung
6. der Vorstand
7. die Revisionsstelle
8. die Geschäftsleitung

Artikel 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch die Rechnungsrevisoren oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderungen (Art. 6) und bei einer Auflösung des Vereins (Art. 12). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidium und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand, das Vereinspräsidium und die Revisionsstelle.
2. Sie genehmigt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht und legt die Mitgliederbeiträge fest.
3. Sie genehmigt oder ändert die Statuten. Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden, über Anträge von Mitgliedern sowie über alle anderen der Versammlung von Gesetzes wegen zustehenden Geschäfte.

Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu einem bereits traktandierten Geschäft können auch an der Versammlung gestellt werden.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Aktiv in der Kunstwerkstatt tätige Kunstschaffende und Angestellte der Kunstwerkstatt können nicht in den Vorstand gewählt werden. Während ihrer Amtsdauer sind die ehrenamtlich arbeitenden Vorstände von der Beitragspflicht enthoben.

Der Vorstand teilt seine Arbeit in Ressorts auf. Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht der Sitzungsleitung der Stichtentscheid zu.

Artikel 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereins zuständig und legt die entsprechenden Leitlinien fest.
2. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
3. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
4. Er stellt die für die Vereinsaufgaben erforderliche Geschäftsleitung an.
5. Er genehmigt das Budget.
6. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
7. Er genehmigt alle für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglemente.
8. Er kann die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern ablehnen und entscheidet allenfalls über den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Er genehmigt Vereinbarungen mit subventionierenden Stellen.
10. Er kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

11. Er kann einen Ausschuss bestimmen, Aufgaben delegieren oder für die Bearbeitung spezieller Fragen Fachgruppen einsetzen.

Artikel 9 Geschäftsleitung

Der Vorstand setzt für die operative Leitung und Durchführung der Vereinsaktivitäten eine kompetente Geschäftsleitung oder ein Geschäftsleitungsteam ein. Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und informiert den Vorstand regelmässig über alle relevanten Entwicklungen und Ergebnisse. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Funktionsbeschreibung geregelt.

In Absprache mit dem Vorstand und nach Massgabe der Subventionsgeber erarbeitet die Geschäftsleitung ein System der Qualitätssicherung.

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine anerkannte Revisionsstelle. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Finanzen

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel für das Umsetzen des Vereinszwecks aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Geschäftserträgen, Subventionen sowie Leistungsabgeltungen der öffentlichen Hand und aus weiteren Zuwendungen.

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt nach den anerkannten Standards für Non-Profit-Organisationen. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende, persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht einen

besonderen Liquidator beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Das verbleibende Vermögen bei Abschluss der Liquidation muss einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewiesen werden. Ein Mittelrückfluss an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 16. April 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin
Astrid Estermann